

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 13. August 1970

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN-ARCHIV

B.N.P. Nr. **96**

3885. Quartierplan. Am 16. Juli 1970 ersuchte der Stadtrat Dietikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 10. Juni 1968 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplanes Nr. 23 Moosmatt. Dieser Beschluss wurde am 28. Juni 1968 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Die gegen die Quartierplanfestsetzung eingereichten Rekurse wurden vom Bezirksrat Zürich mit Entscheid vom 10. Juli 1969 abgewiesen bzw. teilweise gutgeheissen. In Nachachtung dieses Entscheides hat der Stadtrat Dietikon mit Beschluss vom 1. Juni 1970 den Quartierplan Nr. 23 Moosmatt teilweise abgeändert. Gemäss Zeugnis des Bezirksamtes Zürich vom 13. Juli 1970 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Nationalstrasse N 1, im Nordosten durch das Naturschutzgebiet Schachen, im Südosten durch die Reppisch, im Südwesten durch das Eisenbahn-Areal und im Nordwesten durch den Autobahnzubringer Silberer bzw. durch die Kantonsgrenze begrenzt. Das ganze Gebiet des Quartierplanes liegt mit Ausnahme eines kleinen Teilgebietes, das zurzeit noch zur Gemeinde Spreitenbach, Kanton Aargau, gehört, innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Dietikon wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan. Das heute noch im Kanton Aargau liegende Teilgebiet wird im Zug der geplanten Kantonsgrenzenregulierung, die durch den Bau der Nationalstrasse N 1 bedingt ist, ins Gemeindegebiet von Dietikon zu liegen kommen. Diesbezügliche Besprechungen zwischen Vertretern der beiden Kantone Zürich und Aargau sind im Gang. Im jetzigen Zeitpunkt kann der Quartierplan nur so weit genehmigt werden, als er im Kanton Zürich gelegenen Boden umfasst. Bezüglich jenes Areals, welches Gegenstand der interkantonalen Grenzregulierung sein wird, kann die Genehmigung erst nach Abschluss der Grenzverlegung erfolgen.

Der strassenmässigen Erschliessung dienen die verlängerte Silberstrasse (als Verbindung zur Autobahnzufahrt), die Lerzenstrasse, die Riedstrasse, die Moosmattstrasse und die Hagaackerstrasse. Die Baulinien an diesen Erschliessungsstrassen wurden mit Regierungsratsbeschluss Nr. 414/1967 bereits genehmigt.

Der zur Genehmigung vorliegende Quartierplan beschränkt sich somit auf die Landausscheidung für die Erschliessungsstrassen und auf die notwendigen Landumlegungen.

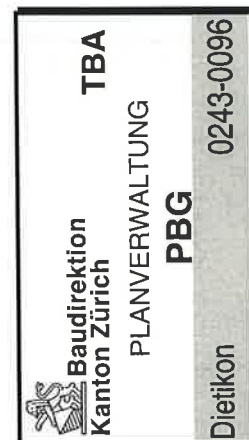
Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Stadtrates Dietikon vom 10. Juni 1968 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplanes

Dietikon



Nr. 23 Moosmatt wird gemäss den eingereichten Plänen im Sinne der Erwägungen genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen ist das heute noch im Kanton Aargau gelegene Teilgebiet.

II. Mitteilung an den Stadtrat Dietikon, unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 13. August 1970.

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t e ;
Der Staatschreiber:
i. V.

Dr. H. Roggwiler